

oder auch bei großen Steinen (Malstein). In jeder Gemeinde war der Vorsteher oder Graf Richter. Die Erfahrensten der Gemeinde halfen ihm das Urtheil finden und hießen Schöppen. Die Art der Erforschung der Wahrheit war sehr einfach; auf weitläufige Untersuchungen ließ man sich nicht ein. Am meisten gab man auf Zeugen, welche die streitenden Parteien vorführten und auf Eidesleistungen. Nicht genug, daß der Kläger oder Beklagte die Schuld oder Unschuld eidlich erhärteten; auch Eideshelfer wurden zugelassen, die gleichsam die Wahrheit des abgelegten Eides bekräftigten. Konnte aber weder durch Zeugen, noch durch Eidschwur die Wahrheit ermittelt werden, so nahm man seine Zuflucht zu Unschuldsproben, die man *Ordale* oder *Gottesurtheile* nannte. Man setzte nämlich voraus, der gerechte Gott werde dem Unschuldigen beistehen und ihn in den mit ihm vorzunehmenden Proben durch ein Wunder retten. Solcher Unschuldsproben hatte man mehre. Wer seine Hand unverlezt aus einem Kessel siedenden Wassers ziehen, wer über glühendes Eisen gehen, wer im Zweikampfe siegen, wer einen geweihten Bissen, ohne zu bersten, verschlingen, oder am längsten mit ausgespannten Armen in Kreuzesform stehen konnte, galt für unschuldig. In späteren Zeiten vermehrte man noch die Zahl solcher Gottesurtheile, die zum Theil noch im sechszehnten, ja vereinzelt noch im siebenzehnten Jahrhundert vorkommen. — Obgleich das alte germanische Gerichtsweisen überhaupt durch die römische Gerichtsverfassung längst verdrängt ist, so haben sich doch, besonders im nordwestlichen Deutschland, manche Spuren der alten Volksgerichte hin und wieder bis auf unsere Zeit erhalten.

Das *Lehnwesen*. — Das merkwürdigste Verhältniß, welches die Germanen in allen eroberten Ländern zur Geltung brachten, ist das *Feudal-* oder *Lehnwesen*. Die Folgen desselben sind für das ganze Mittelalter von höchster Wichtigkeit und dauern in ihren Wirkungen selbst bis auf unsere Zeit fort. Es ist schon bemerkt, daß die Germanen überall Grundbesitz suchten. Sobald sie nun ein Land erobert hatten, so mußten die Einwohner, die man Provinzialen nannte, einen Theil der Ländereien den Siegern abtreten, ihnen auch wohl als Leibeigene dienen. So nahmen die Westgothen in Spanien zwei Drittel alles Grundbesitzes, die Ostgothen nur ein Drittel. Dieser abgetretene Grund und Boden wurde unter alle Freien vertheilt, die nun ihr neues Besitzthum entweder durch Leibeigene selbst bebauten, oder es den alten Be-